

KULTURRICHTLINIEN

**Richtlinien
zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und
zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen
in der Stadt Emsdetten**
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 23. Juni 2015

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Die Stadt Emsdetten fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt), die öffentliche kulturelle Veranstaltungen durchführen, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Institutionen, die eine regelmäßige Förderung durch das Jugendamt erhalten, werden von einer Bezuschussung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 2.1 Zuschussanträge der Vereine müssen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingereicht werden. Die voraussichtlichen Kosten, die vom Verein erwarteten Einnahmen und das voraussichtliche Programm sind im Antrag anzugeben. Aufgrund der geprüften Antragsunterlagen setzt die Stadt, vorbehaltlich der Endabrechnung, einen Zuschusshöchstbetrag zur Abdeckung der entstehenden zuschussfähigen Kosten fest.
- 2.2 Verspätet eingehende Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.

3. Zuschuss für kulturelle Veranstaltungen

- 3.1 Bezuschusst wird die Durchführung öffentlicher kultureller und nicht kommerzieller Veranstaltungen im Stadtgebiet von Emsdetten. Hierzu zählen insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen u.ä.
- 3.2 Der Zuschuss wird in Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens bis zu dem nach Ziffer 2.1 festgesetzten Betrag gewährt. Hierbei werden etwaige Zuschüsse Dritter zu 100 % und die erzielten Zuschauereinnahmen (Eintrittsgelder) in Höhe von 50 % auf die Kosten angerechnet.
- 3.3 Nach Durchführung der Veranstaltung und nach Vorlage einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, die belegt sein müssen, zahlt die Stadt den Zuschuss aus.
- 3.4 Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

- 3.5 Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Veranstaltungen mit eigenen Kräften durchzuführen und die Kosten bei Verpflichtung auswärtiger Künstler sowie die Nebenkosten gering zu halten.
- 3.6 Für bestimmte Kostenarten (z.B. Künstlergagen, Nebenkosten) können Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.
- 3.7 Auf Antrag kann im Rahmen des Höchstbetrages gem. Ziffer 2.1 vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

4. Gewährung von Prämien/Sonderfond

Auf Antrag der Vereine können für nicht bezuschusste kulturelle Veranstaltungen, die in Emsdetten mit überwiegend eigenen Kräften durchgeführt werden, sowie für besonders erfolgreiche Teilnahme an kulturellen Wettbewerben auch außerhalb Emsdettens, Prämien gewährt werden.

- 4.1 Für besondere Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, wie z.B. Jubiläen, Großveranstaltungen, etc. wird für das laufende Haushaltsjahr ein Sonderfond in Höhe von 10 % des jährlichen Budgets angelegt.
Der Sonderfond dient zur Bezuschussung derartiger Veranstaltungen, wobei die Vereine diese vorher beantragen müssen.
- 4.2 Innovative Neuanträge können ebenfalls aus diesem Fond bezuschusst werden.
- 4.3 Die Förderungen und der Sonderfond werden jährlich beraten und die Summen im Sonderfond werden gegebenenfalls für die anstehenden Veranstaltungen festgesetzt.

5. Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit in den Vereinen

- 5.1 Vereine mit besonderer Jugendarbeit werden bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bevorzugt gefördert.
- 5.2 Zuschüsse werden nur an die Vereine gewährt, die Kulturarbeit im Sinne der Ziffer 1 dieser Richtlinien betreiben.
- 5.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn der Verein für den gleichen Zweck aus sonstigen städt. Mitteln gefördert wird bzw. gefördert werden kann.

6. Zuschüsse für Theaterfahrten

- 6.1 Für Theaterbesucher, die Theaterringen angehören und auswärtige Aufführungen besuchen, können Fahrkostenzuschüsse gewährt werden.
- 6.2 Die Höhe der Zuschüsse kann jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel neu festgesetzt werden.

7. Ausnahmeregelung

Im Einzelfall und zur Vermeidung eines unbilligen Vor- oder Nachteils kann abweichend von diesen Richtlinien ein Zuschuss gewährt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 16.06.2015, vom Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2015 und vom Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltung und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten vom 02.07.1991 außer Kraft.

Richtlinie bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 22/2015